Wertstoff Zukunft.

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen der Loacker Gruppe Schweiz

Loacker Swiss Recycling AG, Loacker Ostschweiz Recycling AG, Schläpfer Altmetall AG, Kuster Recycling AG, Arnold Schmid Recycling AG und deren verbundene Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, die auf diese Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen Bezug nehmen

Stand April 2021

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen (AEB) gelten für alle Angebote, Verträge und Handelsgeschäfte samt Nebenleistungen im Zusammenhang mit Bestellungen von Produkten oder Dienstleistungen, die ein Unternehmen der Loacker Gruppe Schweiz (wie oben definiert) bei einem Vertragspartner tätigt, mit Ausnahme des Ankaufs von Eisenschrotten, Nichteisenmetallen und Wertstoffen.
2. Es gilt die deutsche Fassung, andere Sprachfassungen haben lediglich Informationscharakter.
3. Entgegenstehende oder in unseren AEB nicht enthaltene anderslautende Bedingungen unserer Vertragspartner erkennen wir nicht an.
4. Anderslautende AGB des Lieferanten/Auftragnehmer oder Abweichungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden. Sie gelten dann auch nur für den konkreten Geschäftsfall.
5. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder in unseren AEB nicht enthaltener anderslautender Bedingungen des Lieferanten/Auftragnehmers die Lieferung/Leistung des Lieferanten/Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen.
6. Abweichungen oder Nebenabreden von diesen AEB sind nur dann wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
7. Unsere AEB gelten auch für jegliche Folgegeschäfte.
8. Unsere Mitarbeiter sind zu mündlichen Vertragsänderungen nicht befugt.
9. Unsere AEB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer sind Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

§ 2 Bestellung, Auftragsbestätigung, Vertragsinhalt

1. Nur in Textform erteilte Bestellungen sind wirksam. An eine Bestellung halten wir uns für die Dauer von zwei Wochen, gerechnet ab dem Datum der Bestellung, gebunden.
2. Unsere Bestellungen (Ziff 1) sind von unseren Lieferanten/Auftragnehmern in Textform unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen. Geht die Auftragsbestätigung nach Ablauf der zweiwöchigen Bindungsfrist bei uns ein, stellt dies eine neues Vertragsangebot dar.
3. Bestellnummer und Bestelldatum sind bei jeglicher Kommunikation, insbesondere in Rechnungen und Versandpapieren, anzugeben.
4. Der Lieferant/Auftragnehmer hat zu prüfen, ob die Bezeichnungen in unseren Bestellschreiben richtig sind und ob das Material der bekannten Zweckbestimmung genügt. Hat der Lieferant/Auftragnehmer gegen die Verwendbarkeit Bedenken, hat er uns unverzüglich darüber zu informieren.
5. Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die der Bestellung und der Auftragsbestätigung beigefügt sind, werden als bindender Vertragsbestandteil angesehen.
6. Der Lieferant/Auftragnehmer haftet dafür, dass seine Leistungen/Lieferungen eine mangelfreie, vorschriftsmässige Beschaffenheit und Ausführung haben, der Bestellung, den am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, den zur Anwendung kommenden Standards von uns als Besteller, den einschlägigen Normen sowie den üblichen und anerkannten Regeln und Stand der Technik entsprechen und haftet für die Erfüllung seiner Mängelverpflichtungen. Es liegt im Aufgabenbereich des Lieferanten/Auftragnehmers, die Eignung der nach der Bestellung zur Anwendung kommenden Standards, Normen und Richtlinien zu prüfen.

§ 3 Änderungen bei Dauerverträgen / regelmässigem Bezug von Waren

1. Änderungen der Liefergegenstände in Konstruktion und/oder Ausführung darf der Lieferant/Auftragnehmer nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vornehmen.
2. Soweit für den Lieferanten/Auftragnehmer zumutbar, können wir Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und/oder Ausführung verlangen, wobei etwaige Mehr- oder Minderkosten sowie etwaige Auswirkungen auf Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln sind.
3. Änderungen der Warenbezeichnung, des Produktionsstandortes, des Warenursprungs oder der Zolltarifnummer sind uns in jedem Fall im Voraus schriftlich mitzuteilen.
4. Da Änderungen nach vorstehend Ziff. 3 in der Regel auf Änderungen der Eigenschaften der zu liefernden Artikel hinweisen, ist die Lieferung solcher Artikel nur nach Genehmigung in Textform durch uns möglich; auf Anfrage hat der Lieferant uns Muster der neuen Produktion/des neuen Ursprungs zum Test und zur Genehmigung zur Verfügung zu stellen. Die Genehmigung kann bei Vorliegen berechtigter Gründe verweigert werden.
5. Artikel mit geändertem Warenursprung können bei Nichtgenehmigung nicht mehr an uns geliefert werden.

§ 4 Preise

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Dies gilt auch für vom Lieferanten/Auftragnehmer eventuell zu erbringende Nebenleistungen.
2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schliesst der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten/Auftragnehmers sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemässe Verpackung, Zoll, Einfuhrabgaben, Transportkosten einschliesslich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

§ 5 Lieferung und Leistung, Erfüllungsort

1. Der Erfüllungsort ist der in der Bestellung genannte sonstige Bestimmungsort, anderenfalls der Firmensitz des Bestellers. Die Ablieferung/Leistung ist an dem vorgenannten Erfüllungsort zu bewirken. Die Ablieferung an einer anderen als der von uns bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang zu unseren Lasten, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt.
2. Die Übergabe der Vertragswaren zur Lieferung/Leistung darf nur auf den auf dem Firmengelände ausgewiesenen Lagerplatz (Warenannahmestelle) erfolgen.
3. Die Lieferung muss hinsichtlich der Beschaffenheit der Vertragsware und des Preises präzise unserer Bestellung entsprechen. Voraus-, Teil- und Mehrlieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Einwilligung erlaubt.
4. Der Transport zum Bestimmungsort erfolgt DDP gemäss INCOTERMS 2020 an den Erfüllungsort.
5. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein als Begleitpapier beizufügen. Dieser Lieferschein muss die handelsüblichen Angaben enthalten, insbesondere Bestellnummer, genaue Bezeichnung der Ware, gelieferte Menge, Abmessungen, Gewicht, Verpackung. Bei Lieferungen mit der Bahn oder mit Speditionen sind die vorstehenden Daten auch auf den Frachtbriefen und/oder sonstigen Warenbegleitpapieren anzugeben. Eine Rechnung stellt keinen Lieferschein dar. Unterlässt der Lieferant/Auftragnehmer diese Angaben ganz oder teilweise, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich; etwaige, dadurch entstehende Mehrkosten/Verluste gehen zu Lasten des Lieferanten/Auftragnehmers. Lieferanten/Auftragnehmer aus anderen Ländern als der Schweiz haben neben den gewöhnlichen Warenbegleitpapieren auch Zolldokumente beizufügen. Der Lieferant/Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit dieser Angaben.
6. Zur vollständigen Lieferung gehört die Übergabe der zugehörigen Unterlagen (Dokumentation). Bis zur Aushändigung der vollständigen Dokumentation ist die vertragliche Leistung nicht vollständig erfüllt. Wir sind berechtigt, einen angemessenen Teil des Kaufpreises bis zur Übergabe sämtlicher Unterlagen zurückzubehalten. Wir sind in diesem Fall auch berechtigt die Annahme der Ware zu verweigern.

7. Der Lieferant/Auftragnehmer hat die Kosten der Transportversicherung für die versandten Bestellungen zu tragen.
8. Wird beschädigte Ware geliefert, gilt der Vertrag als nicht erfüllt. Für den Fall von Verzug gilt § 7 dieser AEB.
9. Der Lieferant/Auftragnehmer haftet dafür, dass alle Lieferungen, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, nach den in der Schweiz geltenden Bestimmungen gekennzeichnet sind. Soweit gesetzlich erforderlich, hat die Kennzeichnung auch in der Auftragsbestätigung und in allen Versandpapieren zu erfolgen.

§ 6 Spezifikation

Die Spezifikation des Produktes/der Leistung/der Ware ist in der Bestellung und/oder in allfälligen Produktdatenblättern oder anderen Dokumentationen des Lieferanten/Auftragnehmers definiert. Eine Änderung ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch uns möglich. Modelle, Muster, sonstige Spezifikationsunterlagen bleiben unser Eigentum, eine Verwendung für Dritte ist nicht gestattet.

§ 7 Lieferzeit und Verzug

1. In der Bestellung oder in der Bestellbestätigung angegebene Liefertermine sind verbindlich und der Lieferant/Auftragnehmer gerät mit deren Ablauf automatisch in Verzug.
2. Bei Lieferverzug sind wir unter anderem berechtigt, auf einer schnellstmöglichen Lieferung zu beharren oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten, sowie unseren Bedarf anderswo zu decken. Der säumige Lieferant trägt die Mehrkosten. In jedem Fall sind wir berechtigt, eine Konventionalstrafe von 0,25 % des Waren- oder Dienstleistungspreises einschliesslich Mehrwertsteuer pro Tag des Lieferverzuges, begrenzt auf 5 % des Preises der verzögerten Leistung, einzubehalten. Die Zahlung der Konventionalstrafe entbindet den Lieferanten/Auftragnehmer nicht von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen. Die Geltendmachung von Schadenersatz sowie weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Rechte bleibt vorbehalten. Die Beweislastumkehr von Art. 161 Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts findet keine Anwendung.
3. Nicht ursprünglich vereinbarte Teillieferungen sind nur nach Zustimmung von uns zulässig und berechtigen nicht zur automatischen Legung von Teilrechnungen.
4. Erkennt der Lieferant, dass er einen bestimmten Liefertermin nicht einhalten kann, hat er uns umgehend über den Grund und die voraussichtliche Dauer zu informieren.
5. Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Als solche Leistungshindernisse gelten höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, Streiks und Aussperrungen, Blockade von Beförderungswegen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse. Im Falle eines Leistungshindernisses ist jede Vertragspartei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich zu unterrichten: Der Lieferant/Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, Weisungen von uns einzuholen. Jeder Vertragspartei steht das Recht zum Rücktritt nach einer Verzögerung von 3 Monaten zu.
6. Die vorbehaltlose Annahme der verzögerten Lieferung und/oder Leistung stellt keinen Verzicht auf die uns zustehenden Schadenersatzansprüche dar; dies gilt bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung und/oder Leistung.
7. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Absendung der Bestellung. Massgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang des Liefergegenstandes am Erfüllungsort bzw. die vollständige Erbringung der Leistung.

§ 8 Verpackung

1. Schäden, die durch die nicht ordnungsgemässe Verpackung an den Vertragswaren entstanden sind, hat der Lieferant/Auftragnehmer zu ersetzen.
2. Soweit der Lieferant/Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, Verpackungen zurückzunehmen, hat er sie auf seine Kosten bei uns abzuholen. Falls er eine Zusendung der zurückzunehmenden Verpackung wünscht, trägt er die anfallenden Versandkosten.

§ 9 Rechte bei Mängeln, Prüfpflicht und Übernahme

1. Bei einem Sach- oder Rechtsmangel können wir zusätzlich zu den uns zustehenden gesetzlichen Rechten und unabhängig von einem allfälligen Verschulden des Lieferanten/Auftragnehmers und von Art und Schwere des Mangels nach eigener Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist verlangen (Nacherfüllung). Die Nacherfüllung gilt nach einmaligem erfolglosem Versuch als fehlgeschlagen. Nach fehlgeschlagener Nacherfüllung können wir nach eigener Wahl eine angemessene Reduktion der vereinbarten Vergütung verlangen, auf Kosten des Lieferanten/Auftragnehmers schadhafte Teile ersetzen, ausbessern und entstandene Schäden zu beseitigen oder dies auf Kosten des Lieferanten/Auftragnehmers durch Dritte vornehmen zu lassen, oder vom jeweiligen Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.
2. Als Mangel gilt insbesondere jegliches Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder wenn die Tauglichkeit der Sache zum vorausgesetzten Gebrauch (auch in minderem Umfang) gemindert ist, rein kosmetische Mängel sowie die Erbringung einer Leistung nicht nach den anwendbaren Normen, branchenüblichen Regeln und Stand der Technik oder anderen von uns kommunizierten Standards.
3. Unsere Wareneingangsprüfung beschränkt sich auf die Überprüfung der Lieferscheindaten, die Überprüfung der Anzahl der Liefereinheiten sowie die Überprüfung auf äusserlich an der Transportverpackung deutlich erkennbare Transportschäden. Die Annahme der Waren bedeutet keine Prüfung und/oder Genehmigung hinsichtlich Mängel. Wir sind während der gesamten Dauer der Gewährleistungsfrist berechtigt zur Geltendmachung von Mängeln. Die gesetzlichen Obliegenheiten zur unmittelbaren Prüfung und Rüge sind ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Soweit der Lieferant/Auftragnehmer eine besondere Garantie übernommen hat, treten die Rechte aus der Garantie zu diesen Mängelrechten hinzu.

§ 10 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche richtet sich nach der gesetzlichen Regelung, beträgt aber in jedem Fall mindestens 24 Monate ab restloser Auslieferung bzw. Inbetriebnahme. Für ausgetauschte Lieferungen bzw. Nachbesserungen beginnt die Frist neu zu laufen.

§ 11 Ersatzteilverfügbarkeit

Liefert der Lieferant/Auftragnehmer einen zum längeren Gebrauch bestimmten technischen Gegenstand, ist er unabhängig von der Dauer der Verjährungsfristen verpflichtet, für die gewöhnliche Lebensdauer des Liefergegenstandes die Ersatzteilversorgung sicherzustellen.

§ 12 Restmengen und Abrufe – Rahmenverträge

Auf Abruf bestellte Waren berechtigen nicht automatisch zur Legung von Teilrechnungen. Abrufe sind uns grundsätzlich vorbehalten, auch wenn Restmengen über Jahresultimo oder einen anderen Zeitpunkt bestehen bleiben.

§ 13 Haftung

1. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Rechnungserteilung, Zahlung, Abtretung, Aufrechnung

1. Rechnungen sind in der in unserer Bestellung genannten Anzahl nach jeder Lieferung oder Leistung zu übersenden. Rechnungsduplikate sind als solche zu bezeichnen. In den Rechnungen sind neben einer etwaigen von uns verwendeten Bestellnummer, Artikelnummer und Kommissionsnummer die gleichen Daten anzugeben, wie unter § 2 Ziff. 3 angeführt. Der Lauf der Zahlungsfrist und der Frist für die Vornahme des Skontoabzugs werden unterbrochen, wenn die Bearbeitung der Rechnung auf Schwierigkeiten stösst, weil die erforderlichen Daten fehlen.

2. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Zahlung bis zum 14. nach Waren- und Rechnungserhalt mit einem Skontoabzug von 3 % des Rechnungsbetrages oder innerhalb von 30 Tagen nach Waren- und Rechnungserhalt ohne Abzug. Sind Abschlagszahlungen vereinbart, wird der Skontoabzug für jede einzelne Zahlung gewährt, soweit diese innerhalb der vorstehend Satz 1 genannten Skontofrist erfolgt.
3. Die Art des Zahlungsmittels wird durch uns bestimmt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung – auch im Hinblick auf die Berechtigung zum Skontoabzug – genügt es, wenn wir die jeweilige Leistungshandlung am Leistungsort fristgemäss erbringen. Als Leistungsort gilt der Firmensitz der Gesellschaft, die die Bestellung aufgegeben hat.
4. Verrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen zulässigen Umfang zu. Die Verrechnung ist insbesondere mit Konventionalstrafforderungen statthaft. Im Falle einer Mängelrüge der Vertragsware, sind wir berechtigt, die Zahlung des Kaufpreises zu verweigern. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns auch im Falle einer Forderungsabtretung im gesetzlichen Umfang zu.
5. Der Lieferant/Auftragnehmer darf seine Forderungen nur mit unserer vorherigen Zustimmung abtreten. Die Zustimmung darf nicht ohne wichtigen Grund versagt werden.

§ 15 Haftungsfreistellung

Werden wir wegen eines Fehlers der Lieferung des Lieferanten/Auftragnehmers aus Produktehaftpflicht in Anspruch genommen, so hat der Lieferant/Auftragnehmer uns von der aus dem Fehler resultierenden Produktehaftpflicht einschliesslich aller uns in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten vollumfänglich freizustellen.

§ 16 Geschützte Zeichen

Namen, Marken und Logos von uns oder einer verbundenen Gesellschaft sind durch Urheber-, Marken- und andere Schutzrechte geschützt und dürfen durch Dritte ohne vorherige Zustimmung der Rechteinhaber in Textform nicht im geschäftlichen Verkehr benutzt werden. Insbesondere ist deren Verwendung in Kommunikationsmassnahmen des Lieferanten/Auftragnehmers – z. B. in Presseinformationen, Broschüren oder Werbeanzeigen – nur mit vorheriger Genehmigung durch uns in Textform gestattet.

§ 17 Verletzung von Schutzrechten Dritter

1. Werden wir von einem Dritten in Bezug auf den Liefergegenstand wegen angeblicher Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellung des Lieferanten/Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
2. Sollten dem Lieferanten/Auftragnehmer die Verletzung von Schutzrechten, die im Zusammenhang mit den Vertragswaren oder -leistungen stehen, bekannt werden, hat der Lieferant/Auftragnehmer uns über diesen Umstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 18 Materialbeistellung

Materialien, die uns zur Weiterverarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten/Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wurden, gehen durch die Weiterverarbeitung in unser Eigentum über.

§ 19 Geheimhaltung, Fertigungsunterlagen, Daten

1. An den Lieferanten/Auftragnehmer übergebenen Fertigungsunterlagen (z. B. Modelle, Muster, Abbildungen, Berechnungen, Zeichnungen) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte vor. Die Fertigungsunterlagen dürfen nur zur Bearbeitung des Angebots und zur Ausführung der bestellten Lieferung verwendet werden; sie dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
2. Der Lieferant/Auftragnehmer darf die ihm von uns zur Verfügung gestellten Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten weder zur Einsicht noch zur Verfügung überlassen. Entsprechendes gilt für die unter Verwendung unserer Angaben

hergestellten Waren; diese Waren dürfen weder im rohen Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate Dritten zugänglich gemacht werden.

3. Die Parteien sind im Übrigen verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei geheim zu halten, auch über die Dauer des Vertrags hinaus. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich nicht auf allgemein bekannte Umstände und endet in jedem Fall, wenn die Umstände öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten/Auftragnehmers hierfür ursächlich war.
4. Der Lieferant/Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass, soweit dies für die Geschäftsabwicklung erforderlich ist, im Rahmen des geltenden Datenschutzrechts seine Daten abgespeichert und weiterverarbeitet werden. Hinsichtlich unserer Datenverarbeitung verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung unter www.loacker.ch/datenschutzerklaerung.
5. Ohne vorherige, ausdrückliche schriftliche Zustimmung ist es dem Lieferanten/Auftragnehmer untersagt, uns oder die Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten/Auftragnehmer in irgendeiner Form als Referenz zu nennen.
6. Werden dem Lieferanten/Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Bestellung Namen und / oder Adressen unserer Kunden bekannt, so hat der Lieferant/Auftragnehmer diese geheim zu halten und darf diese nicht für eigene Geschäftszwecke nutzen.
7. Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden. Diese Verpflichtungen sind vollumfänglich auf den Subunternehmer zu übertragen.

§ 20 Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit der Vertrags- bzw. Lieferbeziehung ergebenden Streitigkeiten ist jeweils der Sitz der Gesellschaft, die die Bestellung aufgegeben hat. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten/Auftragnehmer an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Für unsere AEB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsbeteiligten gilt materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

§ 21 Sonstiges

1. Wir sind berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn über das Vermögen des Lieferant/Auftragnehmers (i) ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögen nicht eröffnet wird oder (ii) Exekutionen gegen den Lieferant/Auftragnehmer anhängig sind oder (iii) bei wesentlichen Verstössen des Lieferanten/Auftragnehmers gegen vertragliche Vereinbarungen, die trotz unserer entsprechender Aufforderung vom Lieferant/Auftragnehmer nicht innert 30 Tagen beseitigt werden, ohne dass dem Lieferanten/Auftragnehmer dadurch Schadenersatzansprüche entstehen.
2. Der Lieferant/Auftragnehmer ist zur Einhaltung der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) hinsichtlich Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeit und Arbeitsschutz, sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet.
3. Der Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten und wird sich weder aktiv oder passiv noch direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung oder Korruption, der Verletzung der Menschenrechte oder der Diskriminierung seiner Mitarbeiter, der Zwangsarbeit oder der Kinderarbeit beteiligen.
4. Sollte es zu Widersprüchen zwischen den AEB und der Bestellung kommen, gilt vorrangig die Bestellung.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB rechtunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ungültige Regelungen sind durch solche zu ersetzen, welche den bisherigen wirtschaftlich am nächsten kommen und nach aktueller Rechtslage rechtswirksam sind.